

INFOBRIEF

Stennerstraße 12
58636 Iserlohn

Telefon (02371) 91 91 - 0
Telefax (02371) 91 91 - 50

mail@eichholzundpartner.de
www.eichholzundpartner.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im letzten Monat sah es so aus, als gäbe es bei der Erbschaftsteuer nach einer langen Hängepartie endlich Klarheit. Stattdessen gibt es nun mehr Unsicherheit denn je, denn der Bundesrat hat dem Kompromiss der Regierungskoalition nicht zugestimmt. Außerdem hat sich das Bundesverfassungsgericht zu Wort gemeldet, weil die vom Gericht gesetzte Frist abgelaufen ist. An anderer Stelle gibt es dagegen noch weitere Hilfe in der Not, nämlich für die Betroffenen der Unwetter im Frühsommer. Neben einer ausführlichen Darstellung der aktuellen Lage bei der Erbschaftsteuerreform finden Sie in dieser Ausgabe folgende Themen:

ALLE STEUERZAHLER

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetteropfer ☞5
Aufwandsentschädigung eines Schöffen ist steuerpflichtig ☞4
Keine Aussetzung der Vollziehung beim Solidaritätszuschlag ☞5
Betrugsmasche mit Steuererstattungen im Online-Banking ☞4

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Aktueller Stand der Erbschaftsteuerreform2
Vertrauensschutz bei ungültig gewordener USt-Identnummer ☞3
Bilanzierung eines langfristigen Fremdwährungsdarlehens ☞3
Abfärberegulation bei Beteiligungen ohne Bagatellgrenze ☞1
Patientenbeförderung mit Taxen und Mietwagen ☞5
Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zu Rechnungsangaben ☞2

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Jährlicher Abruf der Daten für den Kirchensteuerabzug ☞2
Pensionserhöhung bei vorzeitigem Ausscheiden als Geschäftsführer ☞4

ARBEITGEBER

Voraussichtlicher Mindestlohn ab 2017 liegt bei 8,84 Euro ☞2
Berechnung von Zuschlägen beim Mindestlohn ☞3
Steuerliche Behandlung von Abfindungen5
Versicherungsschutz bei Unfall im home office ☞6

ARBEITNEHMER

Steuerliche Behandlung von Abfindungen5
Versicherungsschutz bei Unfall im home office ☞6

IMMOBILIENBESITZER

Klarstellungen zu Erbschaftsteuerbefreiungen4

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 8 - 9/2016

	Aug	Sep
Umsatzsteuer mtl.	10.	12.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-
Lohnsteuer	10.	12.
Einkommensteuer	-	12.
Körperschaftsteuer	-	12.
Vergnügungsteuer	10.	12.
Gewerbsteuer	15.*	-
Grundsteuer	15.*	-
SV-Beitragsnachweis	25.	26.
Fälligkeit der SV-Beiträge	29.	28.

* Verschiebung des Termins um je einen Tag in Gegen-
den, in denen Mariä Himmelfahrt als Feiertag gilt

KURZ NOTIERT

Abfärberegulation bei Beteiligungen ohne Bagatellgrenze

Die Abfärberegulation sieht vor, dass eine freiberufliche oder vermögensverwaltende Personengesellschaft in vollem Umfang als gewerblich gilt, wenn die Gesellschaft auch nur anteilig gewerbliche Einkünfte erzielt. Der Bundesfinanzhof lässt allerdings eine Ausnahme zu, wenn die Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit nur einen äußerst geringen Umfang von nicht mehr als 3 % des Gesamtumsatzes haben. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat nun aber klargestellt, dass diese Bagatellgrenze nur für eine gewerbliche Tätigkeit der Gesellschaft selbst gilt, nicht aber für Einkünfte der Gesellschaft aus einer Beteiligung an einer gewerblich tätigen Gesellschaft. Es sei durch sachliche Gründe gerechtfertigt, bei einer Beteiligung immer von einer Abfärbung auszugehen.

Voraussichtlicher Mindestlohn ab 2017 liegt bei 8,84 Euro

Seit Anfang 2015 gibt es in Deutschland den gesetzlichen Mindeststundenlohn von 8,50 Euro. Alle zwei Jahre ist eine Erhöhung des Mindestlohns vorgesehen, erstmals also zum 1. Januar 2017. Nach Presseberichten hat sich die Mindestlohnkommission jetzt auf eine Erhöhung auf dann 8,84 Euro pro Stunde geeinigt. Die Erhöhung fällt damit höher aus als zunächst erwartet, weil die Kommission nun doch auch die jüngsten Tarifabschlüsse für ihre Berechnung berücksichtigt hat.

Jährlicher Abruf der Daten für den Kirchensteuerabzug

Kapitalgesellschaften können die Daten für den Kirchensteuerabzug auf Ausschüttungen jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abrufen. Die Teilnahme setzt eine Registrierung und die Zulassung durch das BZSt voraus. Wenn die GmbH die Abfrage selbst vornehmen will und noch nicht beim BZSt registriert ist, sollte der Antrag möglichst bald gestellt werden, damit die Zulassung noch rechtzeitig bis zum 1. September erteilt wird.

Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zu Rechnungsangaben

Vor einem Jahr hat der Bundesfinanzhof für einige Unsicherheit gesorgt, als er entschieden hatte, dass eine Rechnung nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn der Lieferant darin eine Adresse angibt, unter der er auch wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet. Die Angabe einer reinen Briefkastenadresse kostet dagegen den Vorsteuerabzug. Das Thema bleibt weiter aktuell, denn jetzt haben gleich zwei Senate des Bundesfinanzhofs den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu dieser Frage angerufen. Der Bundesfinanzhof möchte vom EuGH insbesondere wissen, ob die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU die Angabe einer Anschrift des Lieferanten voraussetzt, unter der er seine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfaltet, und ob eine Briefkastenadresse genügt, falls dem nicht so ist. Weiterhin möchte der Bundesfinanzhof wissen, welche Anschrift ein Onlinehändler oder anderer Unternehmer angeben muss, der über kein Geschäftslokal verfügt. Schließlich geht es um die Frage, wann Anspruch auf Vertrauensschutz beim Kunden besteht.

Aktueller Stand der Erbschaftsteuerreform

Der Erbschaftsteuer-Kompromiss der Regierungskoalition ist vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuss verwiesen worden.

Sie kommt, sie kommt nicht, sie kommt, sie kommt nicht... Das politische Tauziehen um die Erbschaftsteuerreform erinnert immer mehr an das Gänseblümchen-Orakel. Nach langem Streit hatte sich die Regierungskoalition im Juni noch kurz vor Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist auf ein Reformpaket geeinigt. Dieses wurde vom Bundestag auch prompt verabschiedet, doch der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause stattdessen an dem Gesetz erhebliche Kritik geäußert und es an den Vermittlungsausschuss verwiesen.

In seinem Beschluss kritisiert der Bundesrat fast alle im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Begünstigung von Betriebsvermögen. Eine Prognose, welche Änderungen noch im Lauf des Vermittlungsverfahrens erfolgen werden, ist daher kaum möglich. Fast sicher ist nur, dass das neue Recht - wie es auch immer aussehen wird - rückwirkend ab dem 1. Juli 2016 in Kraft treten wird. Dieser Zeitpunkt deckt sich mit dem Ende der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist und steht schon jetzt im Gesetzentwurf. Bis zum Abschluss des Vermittlungsverfahrens sind somit keine zuverlässigen Aussagen über die Steuerbelastung im Rahmen einer Unternehmensnachfolge mehr möglich.

Eine schnelle Klärung ist schon aufgrund der parlamentarischen Sommerpause eher unwahrscheinlich, auch wenn sich der Bundesfinanzminister deutlich für einen möglichst schnellen Beginn der Verhandlungen noch während der Sommerpause ausgesprochen hat. Zusätzlicher Druck kommt vom Bundesverfassungsgericht, das sich nach dem Scheitern einer rechtzeitigen Änderung in einem Schreiben an die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat gewandt hat. Darin kündigt das Gericht an, sich nach der Sommerpause Ende September mit dem weiteren Vorgehen im Normenkontrollverfahren um das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz befassen zu wollen.

Bisher hat das Gericht die Regelungen im Gesetz nur für verfassungswidrig erklärt, das alte Recht gilt aber mangels Neuregelung unverändert fort. Im September könnte das Gericht zusätzlich eine Vollstreckungsanordnung erlassen, in der die bisherigen Regelungen für nichtig erklärt werden. In diesem Fall gäbe es dann gar keine Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen mehr, bis sich der Gesetzgeber auf eine Neuregelung geeinigt hat. Alternativ kann das Gericht auch selbst eine Übergangsregelung treffen.

Ob es aber wirklich so weit kommt, muss sich zeigen, denn als der Gesetzgeber vor einigen Jahren schon einmal eine Frist des Bundesverfassungsgerichts verstreichen ließ, genügte der Brief aus Karlsruhe, um die Parlamente zu einer prompten Gesetzesänderung zu motivieren. Die vom Bundestag beschlossenen Änderungen, die Grundlage des Vermittlungsverfahrens sein werden, haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst, damit Sie sich einen Eindruck vom aktuellen Stand der geplanten Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen machen können.



- **Regelverschonung:** Wie im bisher geltenden Recht wird das begünstigte Vermögen nach Wahl des Erwerbers zu 85 % oder zu 100 % von der Steuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Entscheidet sich der Erwerber für die Regelverschonung von 85 %, muss er den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführen und nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Lohnsummenregelung).
- **Optionsverschonung:** Bei der Wahl der vollständigen Befreiung von der Erbschaftsteuer muss der Erwerber eine Behaltensfrist von sieben Jahren einhalten und nachweisen, dass er in diesem Zeitraum die Lohnsumme von 700 % nicht unterschreitet.
- **Kleinbetriebe:** Bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten wird auf die Prüfung der Lohnsummenregelung verzichtet. Bei Unternehmen mit 6 bis 10 Beschäftigten darf eine Lohnsumme von 250 % der Ausgangslohnsumme innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist nicht unterschritten werden. Bei der Optionsverschonung beträgt die Lohnsumme 500 % innerhalb von sieben Jahren. Für Unternehmen mit 11 bis 15 Arbeitnehmern gelten entsprechend Lohnsummen von 300 % und 565 %. Ab 16 Arbeitnehmern sind keine Erleichterungen vorgesehen. Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit, Azubis, Saisonarbeiter und Langzeiterkrankte werden nicht mitgerechnet.



- **Große Betriebsvermögen:** Beim Erwerb von Unternehmensvermögen mit einem begünstigten Vermögen von über 26 Mio. Euro (Prüfchwelle) ist ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem Verschonungsabschlag vorgesehen.
- **Bedürfnisprüfung:** Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber sein Privatvermögen offenlegen und damit nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die Steuer aus bereits vorhandenen oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung erhaltenem nicht begünstigtem Vermögen zu begleichen. Genügen 50 % dieses Vermögens nicht, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu begleichen, wird die Steuer anteilig erlassen.
- **Verschonungsabschlag:** Alternativ kann sich der Erwerber für ein Abschmelzmodell entscheiden. Ausgehend vom normalen Verschonungsabschlag von 85 % oder 100 % für das Vermögen unterhalb von 26 Mio. Euro sinkt die Verschonung pro zusätzlichen 750.000 Euro über dieser Schwelle um jeweils 1 % bis zu einem begünstigten Vermögen von 90 Mio. Für den Betrag oberhalb von 90 Mio. Euro gibt es dann keine Verschonung mehr.
- **Verwaltungsvermögen:** Im bisherigen Recht ist ein Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 50 % unschädlich. Künftig kann nur das begünstigte Vermögen verschont werden. Verwaltungsvermögen wird aber bis zu einem Anteil von 10 % des Betriebsvermögens wie begünstigtes Vermögen behandelt. Davon ausgenommen ist junges Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen ist. Um die Liquidität des Unternehmens zu sichern, sind zudem Barvermögen, geldwerte Forderungen und andere Finanzmittel bis zu einem Anteil von 15 % des Betriebsvermögens begünstigt.

Vertrauensschutz bei ungültig gewordener USt-Identnummer

Hat der Lieferant den vorgeschriebenen Buch- und Belegnachweis bei einer Ausföhrlieferung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vollständig erbracht, besteht grundsätzlich auch dann ein Anspruch auf die Umsatzsteuerbefreiung, wenn die vom Kunden angegebene UStIdNr während der Abwicklung des Geschäfts ungültig geworden ist. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg sieht allenfalls dann eine Pflicht des Lieferanten, die Angaben des Empfängers während der Abwicklung des Geschäfts erneut zu überprüfen, wenn der Abnehmer viel Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung verstreichen lässt. Bei einem Zeitraum von neun Tagen zwischen Vertragsschluss und Lieferung kann davon aber noch nicht ausgegangen werden. Das Gericht hat die Revision zugelassen, weil die Frage noch nicht höchstrichterlich entschieden wurde.

Bilanzierung eines langfristigen Fremdwährungsdarlehens

Dem Finanzgericht Schleswig-Holstein lag die Frage vor, ob ein Fremdwährungsdarlehen mit dem Wechselkurs bei Darlehensbeginn oder dem Wechselkurs am Bilanzstichtag zu bilanzieren ist. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der ursprüngliche Wechselkurs anzusetzen ist, weil es sich um ein langfristiges Darlehen handle, bei dem Wechselkursschwankungen üblich seien und kein Anlass für den Ansatz eines höheren Teilwerts vorliege. Ein Wechselkursverlust wirkt sich damit erst am Ende der Laufzeit aus.

Berechnung von Zuschlägen beim Mindestlohn

Im Mai hatte das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass Urlaubs- und Weihnachtsgeld Teil des gesetzlichen Mindestlohns sein können. Schon in der Vorinstanz ist aber noch eine andere interessante Frage zum Mindestlohn geklärt worden, nämlich die Berechnung von Zuschlägen bei einem Grundlohn unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns. Bei den Zuschlägen für Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist die Berechnung auf der Grundlage des niedrigeren Grundlohns demnach zulässig. Anders sieht es bei den Nachtarbeitszuschlägen aus, weil hier das Arbeitszeitgesetz einen angemessenen Zuschlag auf das dem Arbeitnehmer zustehende Bruttoarbeitsentgelt vorschreibt, und das sei nun einmal der gesetzliche Mindestlohn.

Aufwandsentschädigung eines Schöffen ist steuerpflichtig

Die Vergütung, die ein Schöffe für seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter erhält, ist Teil der steuerpflichtigen Einkünfte. Für das Finanzgericht Baden-Württemberg schließt die Ausübung eines Ehrenamtes eine Gewinnerzielungsabsicht nicht aus. Es läge hier weder eine steuerfreie Aufwandsentschädigung vor, noch handele es sich um Einkünfte als Arbeitnehmer, auf die die Werbungskostenpauschale anzuwenden wäre, meint das Gericht. Stattdessen ist die Vergütung Teil der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.

Pensionserhöhung bei vorzeitigem Ausscheiden als Geschäftsführer

Eine Pensionszusage für den Gesellschafter-Geschäftsführer wird steuerlich nur anerkannt, wenn sie erdienbar ist, wofür mindestens 10 Jahre bis zum vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand notwendig sind. Auch bei der Erhöhung einer vorherigen Pensionszusage ist die Erdienbarkeit zu prüfen. Wird der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers nach einer Erhöhung vor Ablauf der 10-Jahres-Frist aufgelöst, führt die spätere Pensionszahlung anteilig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, soweit sie auf die Erhöhung entfällt. Für das Finanzgericht Münster spielt es dabei keine Rolle, dass der ehemalige Geschäftsführer auch nach der Auflösung des Vertrags weiterhin Tätigkeiten für die Gesellschaft verrichtet hatte. Diese Tätigkeiten standen nach Ansicht des Gerichts mit der Erhöhung der Pensionszusage in keinem angemessenen Verhältnis.

Betrugsmasche mit Steuererstattungen im Online-Banking

Viele Steuerzahler erwarten nach der Abgabe der Steuererklärung eine Erstattung. Diesen Umstand nutzen nun Betrüger mit einer neuen Betrugsmasche: Mit Hilfe eines Trojaners wird die Anzeige im Online-Banking der Betroffenen manipuliert. Das Konto weist dann eine Gutschrift mit dem Auftraggeber „Finanzamt“ aus, gleichzeitig wird angezeigt, dass eine Fehlüberweisung vorliege. Das vermeintlich erstattete Geld befindet sich allerdings nicht auf dem Konto und wird bei einer Rücküberweisung nicht an das Finanzamt, sondern auf das Konto der Kriminellen geleitet. Die Finanzverwaltung warnt daher davor, bei solchen Gutschriftbeträgen eine Rücküberweisung zu tätigen.

- **Beteiligungen und Konzerne:** In mehrstufigen Unternehmensstrukturen mit Beteiligungsgesellschaften wird das begünstigte Vermögen konsolidiert ermittelt. Ein Ausnutzen des Verwaltungsvermögensanteils auf jeder Beteiligungsebene, wie es das geltende Recht zulässt ist nicht mehr möglich.

- **Investitionsklausel:** Vermögensgegenstände aus dem Erbe sollen nicht zum Verwaltungsvermögen zählen, wenn das Vermögen nach dem Willen des Erblassers innerhalb von zwei Jahren nach dessen Tod für Investitionen verwendet wird.

- **Familienunternehmen:** Bei Vorliegen bestimmter für Familienunternehmen typischer gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmäßiger Beschränkungen ist ein Steuerabschlag von bis zu 30 % geplant. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Außerdem setzt der Abschlag voraus, dass die gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen mindestens für einen Zeitraum von 2 Jahren vor bis 20 Jahren nach dem Vermögensübergang bestehen.

- **Unternehmenswert:** Für das vereinfachte Ertragswertverfahren ist eine Änderung vorgesehen, weil die Niedrigzinsphase zu unrealistisch hohen Firmenwerten führt. Bei diesem Verfahren ergibt sich der Unternehmenswert aus der Multiplikation des nachhaltig erzielbaren Jahresertrags mit einem Kapitalisierungsfaktor. Dieser Faktor, der aktuell bei 17,86 liegt, soll dauerhaft auf einen Korridor von 10 bis 12,5 beschränkt werden.

- **Steuerstundung:** Bei Erbschaften soll es einen Anspruch auf eine zinslose Stundung der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen von bis zu 10 Jahren geben, wenn sie aus dem Privatvermögen gezahlt wird. Voraussetzung ist lediglich, dass die Lohnsumme und die Behaltensfrist eingehalten werden. ■

Klarstellungen zu Erbschaftsteuerbefreiungen

Der Fiskus hat zu zwei Urteilen über die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim und den Transfer der Steuerbegünstigung bei Erbauseinandersetzungen Stellung genommen.

Für die von der Familie selbst genutzte Wohnimmobilie gibt es eine Befreiung von der Erbschaftsteuer. Diese Befreiung setzt unter anderem voraus, dass die Immobilie vom Erben unmittelbar selbst genutzt wird, was immer wieder für Streit mit dem Finanzamt sorgt. So hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Steuerbefreiung nicht in Frage kommt, wenn der Erbe von vornherein aus beruflichen Gründen gehindert ist, die Wohnung selbst zu nutzen. Eine theoretische Selbstnutzungsabsicht genügt nicht.



Dieses Urteil wendet die Finanzverwaltung zwar an, stellt aber ausdrücklich klar, dass es für die Befreiung weiterhin unschädlich ist, wenn die Pflegebedürftigkeit des Erben im Zeitpunkt des Erwerbs die Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr zulässt oder ein Kind wegen seiner Minderjährigkeit im Zeitpunkt des Erwerbs rechtlich gehindert ist, einen Haushalt selbstständig zu führen. In diesen Fällen liegen objektiv zwingende Gründe vor, die den Erwerber an der Selbstnutzung hindern.

Ein weiteres Urteil des Bundesfinanzhofs betrifft die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die Begünstigung im Rahmen einer Erbauseinandersetzung auf einen Miterben zu übertragen. Dieser Begünstigungstransfer ist nach dem Urteil auch dann möglich, wenn die Vereinbarung über die Erbauseinandersetzung erst ca. 15 Monate nach dem Erbfall erfolgt ist. Wegen der Anforderung einer unverzüglichen Selbstnutzung hat der Fiskus hier einen Transfer und eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls nur dann als zeitnah anerkannt, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall erfolgt.

Nach dem Urteil hat die Finanzverwaltung zumindest teilweise Einsehen: Erfolgt die Erbauseinandersetzung erst nach mehr als sechs Monaten, kann der Begünstigungstransfer in begründeten Ausnahmefällen (z. B. aufgrund von Erbstreitigkeiten, Erstellung von Gutachten etc.) gewährt werden. Der Erbe muss dann aber die Gründe darlegen, die eine Erbauseinandersetzung innerhalb des Sechsmonatszeitraums verhindert haben. Die Aufweichung der Sechsmonatsfrist in begründeten Fällen gilt analog für den Begünstigungstransfer bei der Steuerbefreiung für Mietwohnungen, Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften.

Außerdem stellen die Finanzbehörden klar, dass eine unverzügliche Selbstnutzung des Erwerbers zu eigenen Wohnzwecken vorliegt und damit die Steuerbefreiung für das Familienheim zu gewähren ist, wenn zwar die tatsächliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken unverzüglich beginnt, die Erbauseinandersetzung jedoch erst danach und nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums erfolgt. ■

Steuerliche Behandlung von Abfindungen

Das Bundesfinanzministerium hat einige durch die Rechtsprechung entstandene Zweifelsfragen zur steuerlichen Behandlung von Entlassungsschädigungen beantwortet.

Um der Progressionsbelastung entgegenzuwirken, die bei einmaligen Einkünften entstehen kann, sieht das Einkommensteuergesetz für außerordentliche Einkünfte wie beispielsweise Entlassungsschädigungen eine ermäßigte Besteuerung vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs setzt die Anwendung der begünstigten Besteuerung aber voraus, dass die Entschädigungsleistungen zusammengeballt in einem Kalenderjahr zufließen. Die Verteilung der Zahlung auf zwei oder mehr Jahre ist deshalb in der Regel schädlich.

Der Bundesfinanzhof hat aber auch entschieden, dass eine separate Zahlung in einem anderen Kalenderjahr ausnahmsweise unschädlich sein kann, wenn sie im Verhältnis zur Hauptleistung geringfügig ist. Wann das genau der Fall ist, hat nun das Bundesfinanzministerium klargestellt:

- Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, eine geringfügige Zahlung anzunehmen, wenn sie **nicht mehr als 10 % der Hauptleistung** beträgt.



Keine Aussetzung der Vollziehung beim Solidaritätszuschlag

Auch wenn ein Finanzgericht im Rahmen eines Vorlagebeschlusses das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags angerufen hat, besteht deswegen noch kein Anspruch auf Aussetzung der Vollziehung des Bescheids über den Soli. Das öffentliche Interesse am Vollzug des Bescheids und an einer geordneten Haushaltsführung überwiegt hier, meint der Bundesfinanzhof, zumal der Vorlagebeschluss keine grundsätzlich neuen Aspekte enthält, die der Bundesfinanzhof noch nicht berücksichtigt hätte.

Patientenbeförderung mit Taxen und Mietwagen

Für die Patientenbeförderung in Taxen gilt in der Regel der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Anders sieht es aus, wenn die Leistung von einem Mietwagenunternehmen erbracht wird. Hier hat der Bundesfinanzhof prinzipiell bestätigt, dass normalerweise der volle Steuersatz anzuwenden ist. Die Steuerermäßigung ist jedoch dann anwendbar, wenn die Patiententransporte auf Sondervereinbarungen mit Krankenkassen beruhen, die ebenfalls für Taxiunternehmer gelten. Daneben hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es für die Steuerermäßigung unschädlich ist, wenn der Unternehmer die Personenbeförderungsleistung nicht selbst durchführt, sondern durch einen Subunternehmer durchführen lässt, der eine entsprechende Genehmigung zur Personenbeförderung hat. Die Finanzverwaltung hat die Urteile jetzt akzeptiert und entsprechende Regelungen in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufgenommen.

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetteropfer

Durch schwere Unwetter sind zwischen Ende Mai und Anfang Juni 2016 in weiten Teilen Deutschlands beträchtliche Schäden entstanden. Nach der bayerischen Finanzverwaltung hat darauf jetzt auch das Bundesfinanzministerium mit Sondermaßnahmen reagiert, die Spendern, Organisationen und Unternehmen sowie deren Arbeitnehmern die Hilfeleistung erleichtern. Die Vereinfachungsregelungen gelten für Unterstützungen, die vom 29. Mai 2016 bis 31. Dezember 2016 geleistet werden. Neben Erleichterungen für Spenden ist insbesondere der Abzug von Wiederbeschaffungskosten als außergewöhnliche Belastung bei einer fehlenden Hochwasserversicherung geregelt.

Daneben hat der Bundesrat kurzfristig eine Gesetzesänderung verabschiedet, die die Insolvenzantragsfrist für betroffene Unternehmen bis Ende 2016 aussetzt, wenn die momentane Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen des Unwetters beruht und begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Versicherungsschutz bei Unfall im home office

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 05.07.2016 (AZ: B 2 U 5/15 R) eine Entscheidung zum Versicherungsschutz im Rahmen einer home-office-Tätigkeit getroffen. Der Sachverhalt: Die Klägerin arbeitete in einem gesonderten Raum im Dachgeschoss ihrer Wohnung an einem Telearbeitsplatz. Sie verließ den Arbeitsraum, um sich in der Küche, die einen Stock tiefer lag, Wasser zu holen. Dabei rutschte sie auf der in das Erdgeschoss führenden Treppe aus und verletzte sich. Die beklagte Unfallkasse hat das Vorliegen eines Arbeitsunfalls verneint. Das BSG hat festgestellt, dass kein Arbeitsunfall vorlag, weil die Klägerin sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem Betriebsweg befunden hat. Sie ist auf dem Weg von der Arbeitsstätte zur Küche ausgerutscht und dabei keiner versicherten Beschäftigung nachgegangen, sondern einer typischen eigenwirtschaftlichen, nicht versicherten Tätigkeit. Anders als Beschäftigte in Betriebsstätten außerhalb der eigenen Wohnung unterlag die Klägerin dabei keinen betrieblichen Vorgaben oder Zwängen. Zwar führt die arbeitsrechtliche Vereinbarung von Arbeit in einem sog. "home office" zu einer Verlagerung von den Unternehmen dienenden Einrichtungen in den häuslichen Bereich. Eine betrieblichen Interessen dienende Arbeit "zu Hause" nimmt einer Wohnung aber nicht den Charakter der privaten, nicht versicherten Lebenssphäre, so das Gericht. Die der privaten Wohnung innewohnenden Risiken hat auch nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte selbst zu verantworten. Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung ist es außerhalb der Betriebsstätten ihrer Mitglieder (der Arbeitgeber) kaum möglich, präventive, gefahrenreduzierende Maßnahmen zu ergreifen. Daher ist es sachgerecht, das vom häuslichen und damit persönlichen Lebensbereich ausgehende Unfallrisiko den Versicherten und nicht der gesetzlichen Unfallversicherung, mit der die Unternehmerhaftung abgelöst werden soll, zuzurechnen.

- Eine Zahlung kann außerdem dann unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Steuerbelastung als geringfügig anzusehen sein, wenn sie **niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung.**

- Schließlich ist ein auf zwei Jahre verteilter Zufluss der Entschädigung ausnahmsweise unschädlich, wenn die Zahlung der Entschädigung **von vornherein in einer Summe vorgesehen war** und nur wegen ihrer ungewöhnlichen Höhe und der **besonderen Verhältnisse des Arbeitgebers** auf zwei Jahre verteilt wurde oder wenn der Entschädigungsempfänger mangels Geld dringend auf **den baldigen Bezug einer Vorauszahlung angewiesen war.**

- Auch **ergänzende Zusatzleistungen**, die Teil der einheitlichen Entschädigung sind und in späteren Kalenderjahren aus Gründen der sozialen Fürsorge für eine gewisse Übergangszeit gewährt werden, können für die Beurteilung der Hauptleistung als einer zusammengeballten Entschädigung unschädlich sein.

Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen bleiben unberücksichtigt bei der Prüfung, ob der Zufluss in einem Kalenderjahr erfolgte. Außerdem ist es für die Steuerbegünstigung unschädlich, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer festlegen, dass die fällige Entschädigung erst im Folgejahr zufließen soll. Diese Klarstellungen sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax oder Mail an uns.

Mit freundlichen Grüßen

eichholz und partner